



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die Gemeinde Bendestorf unterhält gemeinsam mit der Gemeinde Harmstorf eine Kindertagesstätte in Bendestorf und einen Waldkindergarten in Harmstorf.

Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Bendestorf und Harmstorf haben, offen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) In die Krippenbetreuung werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen.

In den Regelgruppen werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. Auf Antrag können bis zu 2 Kinder pro Gruppe aufgenommen werden, die älter als 2 Jahre und 9 Monate sind.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Aufnahmeanträge werden in den Kindertagesstätten, ersatzweise in der Samtgemeindeverwaltung Jesteburg, schriftlich entgegen genommen. Das Kindergartenjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli eines jeden Jahres. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. zum 1. August eines jeden Jahres und grundsätzlich zu den gesetzlichen Stichtagen.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann gem. § 12 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstättengesetz) während des Kindergartenjahres nur zum 01.11. und 01.02. eines jeden Jahres geltend gemacht werden. Sofern jedoch freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde Bendestorf im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtungen. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung der Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Kindertagesstättenleitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) Stellt die Kindertagesstättenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeutet, kann sie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.
- (3) In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 2 kann vor dem erneuten Besuch der Kindertagesstätte die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeit

Die Kindertagesstätte in Bendestorf ist außer Sonnabends und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen an Vormittagen und Nachmittagen geöffnet. Das Angebot einer Nachmittagsgruppe sowie Ganztagsbetreuung wird bei Bedarf eingerichtet.

Die tägliche Betreuungszeit beträgt 4 Stunden. Die Vormittagsbetreuung findet von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt; die Nachmittagsbetreuung erfolgt von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Die 6-Stunden-Betreuung findet von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

Über die regelmäßige Betreuungszeit hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Frühdienstes bei der Vormittagsgruppe von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr sowie im Rahmen der Spätdienste der Vormittagsgruppe von 12.00 Uhr bis 13.30 und im Rahmen des Frühdienstes vor der Nachmittagsgruppe von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr eine Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Die Krippenbetreuung findet von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr statt.

Für eine Spielgruppe ist die Kindertagesstätte bei Bedarf an zwei Nachmittagen in der Woche mindestens für 2 Stunden 30 Minuten geöffnet.

Der Waldkindergarten in Harmstorf ist außer Sonnabends und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen als Halbtageseinrichtung am Vormittag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet. Die tägliche Betreuungszeit beträgt 4 Stunden.

Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.

Während der Sommerferien können die Tageseinrichtungen zeitweise geschlossen werden, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr und für „Brückentage“.

§ 6 Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Bendestorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Gebührenfestsetzung

Für die Benutzung der Einrichtungen sind monatliche Gebühren entsprechend der höchsten Einkommenstufe nach Abs. 2 zu entrichten. Auf Antrag und Nachweis erfolgt die Gebührenfestsetzung nach dem gemäß Absatz 3 ermittelten Einkommen ab 1. des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Gebührenschuldner sind die in § 3 Abs. 3 genannten Personen. Die Gebührenschuldner, die einen Antrag auf Gebührenfestsetzung nach dem gemäß § 7 Abs. 3 ermittelten Einkommen gestellt haben, sind verpflichtet, das Einkommen jährlich nachzuweisen.

(2) Staffelung

Für die monatliche Benutzungsgebühr wird folgende Staffelung zugrunde gelegt:

Monatliches Einkommen	Vor- bzw. Nachmittagsbetreuung (4 Stunden)	Betreuung 8.00 – 14.00 Uhr (6 Stunden)	Kombinierte Vor- und Nachmittagsbetreuung	Krippen-Betreuung (4 Stunden)	Früh- bzw. Spätdienst je halbe Stunde
bis 1.430,00 €	89,00 €	118,00 €	178,00 €	107,00 €	10,00 €
bis 1.840,00 €	99,00 €	132,00 €	198,00 €	119,00 €	10,00 €
bis 2.250,00 €	109,00 €	145,00 €	218,00 €	131,00 €	10,00 €
bis 2.660,00 €	119,00 €	158,00 €	238,00 €	143,00 €	15,00 €
bis 3.070,00 €	129,00 €	172,00 €	258,00 €	155,00 €	15,00 €
bis 3.480,00 €	137,00 €	182,00 €	274,00 €	165,00 €	15,00 €
bis 3.890,00 €	147,00 €	196,00 €	294,00 €	176,00 €	20,00 €
bis 4.300,00 €	157,00 €	209,00 €	314,00 €	188,00 €	20,00 €
darüber	169,00 €	225,00 €	338,00 €	203,00 €	20,00 €

Für die Früh- und Spätdienste wird ein monatlicher Zuschlag pro halbe Stunde erhoben. Kinder, die eine kombinierte Vor- und Nachmittagsbetreuung nach § 7 Abs. 2 in Anspruch nehmen, haben für die Früh- bzw. Spätdienste zwischen der Vor- und Nachmittagsbetreuung keine gesonderten Zuschläge zu zahlen. Die Zuschläge sind mit der Zahlung der Gebühr für die kombinierte Vor- und Nachmittagsbetreuung abgegolten.

Geschwisterermäßigung

Auf die Benutzungsgebühren wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Bendestorf, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 25 % der jeweiligen Gebühr und für das 3. Kind um 30 % der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Gebühr alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht und die Kindergartengebühren nicht vom Land getragen werden.

Für Asylanten und Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Geschwisterermäßigung gewährt.

Die Geschwisterermäßigung wird ab dem 1. des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Entfallen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung, haben die Gebührenschuldner dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ermittlung des Einkommens

Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. 5 des EStG des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben. Der Nachweis ist durch den letzten gültigen Einkommensteuerbescheid zu erbringen.

Das für die Gebührenfestsetzung maßgebende Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des zu versteuernden Einkommens.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte in Sach- und Geldform sowie Bezüge (Renten, pauschalversteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen und dgl.) sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

Benutzungsgebühr Spielgruppe

Die Benutzungsgebühr für die Spielgruppe beträgt monatlich 50,00 €. Für das 2. und jedes weitere Kind, wobei Kinder sowohl in der Vormittagsgruppe, Nachmittagsgruppe, Waldkindergarten als auch in der Spielgruppe berücksichtigt werden, vermindert sich die Gebühr auf 35,00 €.

Kosten Mittagstisch

Die Kosten für einen Mittagstisch sind in den Gebühren nicht enthalten, sondern werden direkt in der Kindertagesstätte abgerechnet.

§ 8
Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen monatlichen Belegung eines Platzes in einer Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Die Gebühren werden jeweils für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. festgesetzt. Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht; bei Aufnahme im laufenden Kalendermonat entsteht die Gebührenschuld am ersten Besuchstag.

Bei Änderung der Benutzungsgebühr, Neuanmeldungen, Gruppenwechsel und Kündigungen wird die Gebühr entsprechend geändert.

- (2) Soll ein Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheiden, bedarf es einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Bendestorf. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats.

Die letzte Kündigungsmöglichkeit ist zum 31.03. eines jeden Kindergartenjahres; danach ist erst wieder eine Kündigung zum 31.07. möglich. Auch wenn der tatsächliche Besuch der Tageseinrichtung bereits vorzeitig endet, endet die Gebührenpflicht erst zu dem im vorstehenden Satz aufgeführten Beendigungszeitpunkt. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise durch Entscheidung des Verwaltungsausschusses von dieser Regelung abgewichen werden.

Kündigungen aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug, Wohnungswechsel) sind zulässig.

Ein Wechsel von der Betreuungsform ist nur zum 01.08. eines jeden Jahres möglich.

Sollen die freiwilligen Angebote Früh-/ Spätdienst nicht mehr in Anspruch genommen werden, bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Bendestorf. Diese Angebote können erstmals nach drei vollen Kalendermonaten gekündigt werden. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats.

- (3) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 25. des laufenden Monats zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (4) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertagesstätte längere Zeit nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Bendestorf zu stellen.
- (5) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

**§ 9
Elternarbeit**

Die Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder zugelassen werden.

**§ 10
Haftungsausschluss**

- (1) Wird eine Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren, gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt. § 8 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.

Das Abholen und Bringen der Kinder darf nur durch Personen erfolgen, die körperlich oder geistig in der Lage sind, diese sicher durch den Straßenverkehr zu führen. Hierbei bedürfen Personen, die dem Personal der Tageseinrichtung nicht bekannt sind, der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Jedes Kind darf den Heimweg von der Kindertagesstätte nur dann alleine antreten, wenn die Eltern dem Personal der Tageseinrichtung schriftlich eine entsprechende Einverständniserklärung vorgelegt haben.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Bendestorf, den 08.12.2009

Wegener
(Bürgermeister)

Höper
(Gemeindedirektor)